

TE OGH 1957/3/6 3Ob111/57

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.03.1957

Norm

ABGB §364c

ABGB §480

ABGB §481

ABGB §1468

Kopf

SZ 30/13

Spruch

Ein vertragliches Veräußerungs- und Belastungsverbot hindert nicht die exekutive Einverleibung einer ersessenen Servitut.

Entscheidung vom 6. März 1957, 3 Ob 111/57.

I. Instanz: Bezirksgericht Urfahr; II. Instanz: Landesgericht Linz.

Text

Das Erstgericht hat dem Antrag auf exekutive Einverleibung der Dienstbarkeit des Geh- und Fahrtrechtes stattgegeben, obwohl auf der zu belastenden Liegenschaft ein Veräußerungs- und Belastungsverbot zugunsten der Übergeber Franz und Elisabeth G. einverleibt ist.

Dem dagegen seitens der verpflichteten Liegenschaftseigentümer erhobenen Rekurs wurde Folge gegeben und der Beschluß des Erstgerichtes im Sinne der Abweisung des Exekutionsantrages abgeändert. Das Rekursgericht führte hierzu aus:

Die Einverleibung der Dienstbarkeit des Geh- und Fahrtrechtes sei zweifellos eine Belastung der dienenden Liegenschaft, die üblicherweise vom vertraglichen Belastungsverbot mitumfaßt werde. Es gehe auch aus dem Verträge, mit dem dieses Belastungs- und Veräußerungsverbot begründet wurde, nichts hervor, wonach sich dieses Verbot nur auf bestimmte Belastungen anderer Art beziehen sollte. Einheitlich gingen Lehre und Rechtsprechung dahin, daß ein Belastungsverbot nicht nur die vertragliche Belastung der Liegenschaft, sondern auch ihre exekutive Belastung verhindere. Im gegenständlichen Falle liege allerdings eine Ersitzung des Geh- und Fahrtrechtes durch die betreibende Partei vor, die nach dem Inhalt des Titelurteiles schon vollendet war, als das Veräußerungs- und Belastungsverbot bürgerlich einverleibt wurde. Trotzdem bestanden Bedenken gegen die Einverleibung der Dienstbarkeit, weil sich der Exekutionstitel nur gegen die Eigentümer der dienenden Liegenschaft, nicht aber gegen die verbotsberechtigten Übergeber Franz und Elisabeth G. richte und letztere durch ihn nicht verpflichtet seien, trotz ihres Veräußerungs- und Belastungsverbot in die Einverleibung zu willigen.

Der Oberste Gerichtshof gab dem Revisionsrekurs der betreibenden Partei Folge und stellte den Beschluß des Erstgerichtes wieder her.

Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Der Revisionsrekurs ist im Ergebnis begründet.

Macht man sich klar, daß das rechtsgeschäftliche Veräußerungs- und Belastungsverbot eine zwar eintragungsfähige, aber doch nur persönliche Bindung der Eigentümer enthält, so ergibt sich unschwer, daß es nicht berufen ist, Eigentumsveränderungen oder Beschränkungen des Eigentumsinhaltes hintanzuhalten, die nicht auf dem Willen des Eigentümers beruhen, sondern auf Grund des Gesetzes von selbst entstehen. Darunter fällt der außerbücherliche Erwerb von Rechten Dritter an der Liegenschaft durch Ersitzung (§ 1468 ABGB.). Da sich aus dem Exekutionstitel ergibt, daß die einzuverleibende Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes durch die betreibende Partei ersessen wurde, vermag das bücherlich haftende Veräußerungs- und Belastungsverbot die vom Antragsteller begehrte Eintragung nicht zu hindern.

Anmerkung

Z30013

Schlagworte

Belastungsverbot Ersitzung einer Servitut, Dienstbarkeit, Ersitzung, Veräußerungs- und Belastungsverbot, Einverleibung einer ersessenen Servitut, Veräußerungs- und, Belastungsverbot, Ersitzung einer Dienstbarkeit, Veräußerungs- und Belastungsverbot, Servitut, Ersitzung Veräußerungs- und Belastungsverbot, Veräußerungs- und Belastungsverbot Ersitzung einer Servitut

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:0030OB00111.57.0306.000

Dokumentnummer

JJT_19570306_OGH0002_0030OB00111_5700000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at